



Quellenschutzvereinbarung (NDA) / Datenschutzerklärung

Hiermit bestätigt der Unterzeichner, das erworbene Wissen rund um die heute und im ab heute weiterführenden Verlauf jeglicher Zusammenarbeit (unabhängig, ob die angestrebte Vertragssituation eintritt) präsentierte(n) Geschäftsidee/ Expansionsplanungen/ exklusiven Beratungsauftrag des Institutes oder eines der im Zusammenhang benannten Kunden nicht zu seinem Nutzen oder zu Nutzen Dritter zu verwenden.

Jegliche Informationen zur Namens-/ Markenführung, inhaltlichen Know-how und zum Marketing rund um die Neugründung/ Beratung dieses zur nachfolgender Präsentation freigegebenen, geschäftlichen Gedankengutes obliegen dem Trainings- und Beratungsinstitut Marco D. Nattler & friends (bzw. weiteren angeschlossenen oder beauftragenden Unternehmen).

Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses Verpflichtung zur Schweigepflicht

Gemäß § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) muss jedes Unternehmen alle Mitarbeiter bzw. Partner, die geschützte personen- bzw. sachbezogene Daten verarbeiten, zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichten.

Aufgrund des § 5 BDSG ist es Ihnen untersagt, personen- bzw. sachbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Folgende Punkte unterliegen dem Datenschutz und verpflichten zur Schweigepflicht:

- **Daten und Angelegenheiten über Mitarbeiter des/ der genannten Unternehmen**
- **Daten und Angelegenheiten, die Kunden betreffen**
- **Alle zur Aufgabenbewältigung notwendigen Daten und Unterlagen**

Ihre Verpflichtung bleibt auch im Falle einer Verletzung oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. der Partnerschaft bestehen. Durch die reine Tätigkeit in einer deutschen Niederlassung, greift dieses Gesetz auch auf die Mäntel aller ausländischen Gesellschaften durch.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können nach § 41 BDSG und ggf. nach anderen Vorschriften strafrechtlich verfolgt werden. In der Verletzung des Datengeheimnisses kann zugleich die Nichterfüllung einer arbeitsrechtlichen Verpflichtung liegen. Dazu können im Falle des Verstoßes Schadensersatzansprüche unter Bezug des § 823 BGB durch das Trainings- und Beratungsinstitut Marco D. Nattler & friends und weiteren angeschlossenen bzw. beauftragenden Unternehmen (gem. Anlage A) zivilrechtlich verfolgt werden.

Hiermit bestätige ich

Vorname _____ Name _____ Geb. am _____ in _____

I
n der Funktion / Organisation des / der _____

von dem Trainings- und Beratungsinstitut Marco D. Nattler & friends über meine Verpflichtungen zur Wahrung des Quellenschutzes und des Datengeheimnisses unterrichtet zu sein. Mit der Zeichnung dieser Erklärung wirkt sich diese ggf. zeitgleich auf alle angeschlossenen Unternehmen aus (Anlage).

Datum/ Uhrzeit

Unterschrift